

Merkblatt zur Einhaltung des Nichtraucherschutzes in Gaststätten

Die Landesregierung hat das Nichtraucherschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (NiSchG NRW) grundlegend überarbeitet und hierbei insbesondere die bislang zahlreichen Ausnahmen vom Rauchverbot in Gaststättenbetrieben gestrichen.

Wo darf überall nicht mehr geraucht werden?

- Seit dem 01.05.2013 gilt ein uneingeschränktes Rauchverbot für **alle** Gaststättenbetriebe! Diese Regelung umfasst alle, sich in Gebäuden und sonstigen vollständig umschlossenen Räumen befindlichen Gaststätten, unabhängig von der Betriebsart (Schank- und/oder Speisewirtschaften, Tanzlokale, Diskotheken etc.), Ihrer Größe und der Anzahl der dortigen Räume.

Kann ich einen Raucherraum anbieten?

- Nein! Die Nutzung eines separaten, abgeschlossenen Raucherraumes ist demnach nicht mehr möglich. Sie müssen seit dem 01.05.2013 Sorge dafür tragen, dass in Ihrer gesamten Gaststätte nicht mehr geraucht wird.

Was gilt für Biergärten, Straßencafés und Außenterrassen von Gaststätten?

- Außenflächen sind von dem Gesetz nicht erfasst. Ihre Gäste können somit weiterhin „unter freiem Himmel“ rauchen.

Darf bei privaten Feiern in Gaststätten geraucht werden?

- Grundsätzlich findet das Rauchverbot in den Räumlichkeiten einer Gaststätte Anwendung. „Echte Geschlossene Gesellschaften“, also Veranstaltungen mit rein privatem Charakter (z.B. Familienfeiern wie Taufe, Hochzeit, Geburtstag o.ä.), die in den Räumlichkeiten einer Gaststätte abgehalten werden sollen, wären bei Beachtung strenger Anforderungen an diese Gesellschaft sowie an die zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten allerdings von den Bestimmungen des NiSchG NRW ausgenommen.

Als Inhaber/in des Hausrechts haben Sie aber natürlich jederzeit die Möglichkeit, auch bei den besagten „Privatfeiern“ ein Rauchverbot für Ihre zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten zu verhängen.

Sollten Sie einer Geschlossenen Gesellschaft Ihre Räumlichkeiten zur Verfügung stellen wollen und Zweifel daran haben, ob für diese Gesellschaft ein Rauchverbot gilt, so nehmen Sie bitte Kontakt mit dem zuständigen Sachbearbeiter des Ordnungsamtes auf.

Was ist mit Wasserpfeifen (Shishas)?

- Auch Shishas fallen unter den Anwendungsbereich des NiSchG NRW. Folglich darf innerhalb eines Gaststättenbetriebs keine Wasserpfeife konsumiert werden.

Was droht bei Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz?

- Verstöße gegen das NiSchG NRW können mit einem Bußgeld von bis zu 2.500,- EUR geahndet werden.

Darüber hinaus müssen Sie bei wiederholten Verstößen damit rechnen, dass entsprechende ordnungsrechtliche Maßnahmen mit Zwangsmitteln zur Durchsetzung der Bestimmungen des NiSchG NRW gegen Sie zur Anwendung kommen könnten.

Eine beharrlicher Nichtbeachtung der gesetzlichen Regelungen des NiSchG NRW durch Sie als Gaststättenbetreiber/in, könnte letztlich den Widerruf Ihrer erteilten Gaststättenerlaubnis zur Folge haben!

Welche Hinweispflichten habe ich als Gastwirt/in?

- Sie müssen im Eingangsbereich Ihrer Gaststätte deutlich auf das Rauchverbot durch vorgeschriebene Verbotsschilder hinzuweisen. Bedenken Sie, dass auch Verstöße gegen die obigen Hinweispflichten zu Bußgeldverfahren gegen Sie führen können.

Muss es ein bestimmtes Hinweisschild sein?

- Das von Ihnen im Eingangsbereich Ihrer Gaststätte anzubringende Verbotsschild „Rauchen verboten“ ist gesetzlich vorgeschrieben (schwarzes Piktogramm auf runden Schild mit weißem Hintergrund rotem dicken Rand und einem dicken roten Querbalken (von links oben nach rechts unten), der das Zusatzzeichen durchstreicht). Eine geeignete Beschilderung können Sie über den Fachhandel beziehen.

Hinweiszeichen:



Wie muss ich mich verhalten?

- Ich bitte Sie, die gesetzlichen Regelungen zur Gewährleistung des Nichtraucherschutzes zu beachten und Sorge dafür zu tragen, dass die Bestimmungen in Ihrem Betrieb umgesetzt werden. Weiterhin müssen Sie den gesetzlichen Hinweispflichten anhand der vorgeschriebenen Beschilderung für Ihren Betrieb nachkommen. Sollte Ihnen als Gastwirt/in ein Verstoß gegen das Rauchverbot bekannt werden, so haben Sie die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um eine Fortsetzung des Verstoßes oder einen neuen Verstoß zu verhindern.

Haben Sie noch Fragen zum Thema Nichtraucherschutz?

Ihre Ansprechpartnerin im Ordnungsamt der Stadt Mülheim an der Ruhr:

Frau Finke

Tel.: 0208/455 3232

Fax.: 0208/455 58-3232

E-Mail: gewerbe@muelheim-ruhr.de

Sie können zu folgenden Sprechzeiten persönlich im Zimmer B 218 des Ordnungsamtes, Am Rathaus 1, vorsprechen:

Sprechzeiten:

nur nach vorheriger Terminvereinbarung

Wo erhalte ich darüber hinaus Informationen bzw. persönliche Beratung?

- Telefonhotline des zuständigen Ministeriums: 0800 30 30 834 (kostenlos)
- <http://www.mgepa.nrw.de/gesundheit/praevention/nichtraucherschutz/index.php>
- E-Mail: nichtraucherschutz@mgepa.nrw.de

Hinweis:

Dieses Merkblatt soll nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für Detailfragen oder weitergehende Informationen kontaktieren Sie bitte das Ordnungsamt. (Stand: März 2018)